

Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz (PGR-Wahlordnung der Diözese Linz)

Auszug aus: LDBI. 171/9, 2025, Art. 160

INHALT

Präambel.....	2
Abschnitt A – Wahl in den Pfarrgemeinderat	3
I. Allgemeines zur Pfarrgemeinderatswahl	3
II. Funktionen und Aufgaben bei der Planung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl.....	5
III. Ablauf der Wahl	7
IV. Sonderbestimmungen bei einzelnen Wahlmodellen	9
Abschnitt B – Wahlen durch den Pfarrgemeinderat	13
I Kooptierungen	13
II Wahl des Seelsorgeteams durch den Pfarrgemeinderat.....	13
Abschnitt C - Diözesane Wahlkommission.....	15

Präambel

Diese Wahlordnung regelt das statutengemäße Zustandekommen des Pfarrgemeinderates. Sie wird konkretisiert durch die Wahlunterlagen, die vor der Pfarrgemeinderatswahl zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundprinzipien der Pfarrgemeinderatswahl

- **Breite Beteiligung (Partizipation):** Der Pfarrgemeinderat ermöglicht – im Unterschied zum Seelsorgeteam - eine breite Beteiligung der Pfarrgemeinde in ihrer Verschiedenheit. Daher ist es sinnvoll, ihn in einer entsprechenden Größe zu wählen, so dass er auch bei punktuellen oder gänzlichen Ausfällen bei seinen Beratungen und Beschlüssen die breite Beteiligung ermöglicht und handlungsfähig bleibt.
- **Nachvollziehbarkeit (Transparenz):** Die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinderatswahl nützt möglichst viele Wege, die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu erreichen, damit sie gut über den Pfarrgemeinderat als strategisches Beschlussgremium informiert sind und sich mit wenig Hürden an der Wahl beteiligen können.
- **Erneuerung (Innovation):** Das Bild, das wir vom Pfarrgemeinderat vermitteln, ist authentisch und positiv. Da sich die Menschen und die Gesellschaft verändern, verändert sich auch die Pfarrgemeinde. Neue Situationen erfordern neue Ideen. Eine ausgewogene Zusammensetzung aus bewährten und neuen Mitgliedern im Pfarrgemeinderat fördert das Weitergeben von Erfahrungswissen und das Eröffnen neuer Gestaltungsmöglichkeiten.
- **Verschiedenheit, Größe, Robustheit (Diversität):** Damit der Pfarrgemeinderat während seiner fünfjährigen Wirkungsperiode nicht unter die Mindestzahl von 12 Personen fällt, ist es ratsam, mit einer höheren Anzahl von Pfarrgemeinderats-Mitgliedern als der Mindestzahl zu starten. Die Erfahrungen zeigen, dass die Ersatzmitglieder die Ausfälle nicht immer kompensieren können und das nachträgliche Kooptieren von Pfarrgemeinderats-Mitgliedern während der Pfarrgemeinderats-Periode einen nicht unerheblichen Einführungs-Aufwand bedeutet.

Die im öffentlichen Wahlvorgang gewählten Mitglieder gem. § 2 Statut des Pfarrgemeinderates werden nach dieser Ordnung bestimmt. Die Wahl erfolgt in und für die Pfarrteilgemeinden gemäß § 8 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, die im Folgenden als „Pfarrgemeinden“ bezeichnet werden.

Weiters beruht diese „Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Diözese Linz“ auf der „Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien“ und den Grundprinzipien: Spiritualität – Solidarität – Qualität des Zukunftsweges der Diözese Linz.

Abschnitt A – Wahl in den Pfarrgemeinderat

I. Allgemeines zur Pfarrgemeinderatswahl

§ 1 Geltungsbereich der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen in die Pfarrgemeinderäte, welche gemäß dem Statut des Pfarrgemeinderates vom 4. Mai 2021 (LDBl. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21; im Folgenden: PGR-Statut) zu konstituieren sind.

Die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen erfolgt nach dieser Wahlordnung. Für darüber hinaus gehende Anpassungen an die örtliche Situation ist die Bewilligung eines diesbezüglichen Ansuchens an die diözesane Wahlkommission notwendig. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der diözesanen Wahlkommission werden in Abschnitt C dieser Wahlordnung geregelt.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl in die Pfarrgemeinderäte erfolgt zu dem vom Bischof festgesetzten Termin, wobei die Sonderbestimmungen zur Urwahl gem. § 22 dieser Wahlordnung abweichende Wahltermine bzw. Wahlzeiträume ergeben.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind gem. § 2 PGR-Statut alle Katholikinnen und Katholiken, die
 - a) im Gebiet der Pfarrgemeinde wohnen oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen, und
 - b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind zusätzlich auch jene Gefirmten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seelsorgeteams sind amtliche Mitglieder des Pfarrgemeinderates und haben kein passives Wahlrecht. Scheidet ein Mitglied des Seelsorgeteams nach der PGR-Wahl aus dem Gremium aus, besteht die Möglichkeit der Kooptierung gem. § 24 (2) dieser Ordnung.

§ 4 Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Zur öffentlichen Wahl sind alle Wahlberechtigten eingeladen.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vor Beginn der Wahl in einer Liste zu erfassen. Diese umfasst neben den im Pfarrgemeindegebiet wohnhaften Wahlberechtigten auch diejenigen Katholikinnen und Katholiken, die sich der Pfarrgemeinde zugehörig fühlen.
- (3) Wo die Anlage eines solchen Verzeichnisses nicht möglich oder zumutbar ist, werden Listen vorbereitet, in die die Wählenden am Wahltag eingetragen werden.

(4) Es können personalisierte Wahl-Informationskarten angefertigt werden, auf denen die Pfarrgemeinde, der Name und die Nummer im Verzeichnis der Wählenden angegeben sind. Diese sollen – wenn solche erstellt werden – den Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zugestellt werden.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Mindestzahl der zu Wählenden wird aus der Anzahl der Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams bestimmt: Es muss zumindest eine Person mehr gewählt werden als das amtierende Seelsorgeteam Mitglieder hat. Hat das amtierende Seelsorgeteam 9 oder mehr Mitglieder, so sind mindestens 10 Personen öffentlich zu wählen. Die Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams und die zu Wählenden müssen zusammen zumindest 12 Personen ergeben. Die gem. § 2 c) PGR-Statut entsendeten und (vom neuen Pfarrgemeinderat) kooptierten Pfarrgemeinderats-Mitglieder werden in der Berechnung der Zahl der zu Wählenden nicht berücksichtigt.

§ 6 Entsendungen gem. § 2 lit. c) PGR-Statut

(1) Vor der Wahl wird die Anzahl der gem. § 2 lit. c) PGR-Statut zu entsendenden Mitglieder ermittelt. Die entsendeten Mitglieder dürfen insgesamt die Zahl sieben nicht überschreiten.

(2) Plätze für Entsendete, die von den in § 2 lit. c) PGR-Statut explizit genannten Gruppen nicht in Anspruch genommen werden, können auf kirchliche und zivile Gruppen im Gebiet der Pfarrgemeinde zur Entsendung vergeben werden, nicht jedoch an PGR-Fachteams. Der Pfarrgemeinderat bestimmt, welche Gruppen zur Entsendung eines Pfarrgemeinderats-Mitglieds eingeladen werden.

§ 7 Stimmzettel

(1) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates deutlich anzugeben.

(2) Am Stimmzettel werden auch die nicht wählbaren amtlichen (=Seelsorgeteam) und die entsendeten Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur Information angeführt.

(3) Die Stimmzettel können den Wahlberechtigten bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf.

§ 8 Wahlzeit(en)

(1) Die Wahlberechtigten müssen ausreichend Zeit zur Stimmabgabe haben. Das Wahllokal bzw. die Wahllokale müssen mindestens drei Stunden geöffnet sein. Bis zu einer Woche vor dem Wahltermin ist eine vorzeitige Stimmabgabe möglich. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Tage verteilt werden. In diesem Fall hat die Wahlkommission für eine Sicherung der Wahlakten besondere Sorge zu tragen.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Dann erklärt der / die Vorsitzende der Wahlkommission die Wahl für geschlossen.

§ 9 Briefwahl

- (1) Eine Briefwahlmöglichkeit ist vorzusehen und soll den Wählerinnen und Wählern aktiv angeboten werden.
- (2) Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist.
- (3) Die Anforderung der Wahlunterlagen kann bis eine Woche vor der Wahl erfolgen.
- (4) Der amtliche Stimmzettel samt Umschlag ist in einem eigenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln. Die Möglichkeit der Einsendung per Post oder Abgabe durch einen Boten / eine Botin ist vorzusehen.

II. Funktionen und Aufgaben bei der Planung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl

§ 10 PGR-Organisator:in

Der/Die PGR-Organisator:in

- a) ist im Vorfeld der Wahl dafür verantwortlich, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Pfarrgemeinderat termingerecht geschehen,
- b) lädt die gem. § 11 lit. c) dieser Wahlordnung festgestellten Gruppen ein, Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu entsenden,
- c) gibt das Ergebnis der Wahl gem. § 18 dieser Wahlordnung bekannt.

Ist die Funktion des PGR-Organisators, der PGR-Organisatorin im Seelsorgeteam nicht besetzt, so übernimmt ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams diese Aufgabe.

§ 11 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat

- a) bestellt den Wahlvorstand (§ 12), bestehend aus dem/der Wahlleiter/in (§ 13) sowie dessen/deren Vertretung und den weiteren Mitgliedern.
- b) entscheidet, nach welchem von den im Punkt IV dieses Abschnitts der Wahlordnung (§ 21 ff.) genannten Wahlmodellen gewählt wird,
- c) stellt fest, welche Entsendungsrechte gem. § 2 lit. c) PGR-Statut bestehen und
- d) entscheidet gegebenenfalls, welche weitere Gruppen gem. § 6 (2) dieser Wahlordnung zur Entsendung eingeladen werden,

- e) der Pfarrgemeinderat bestimmt die Anzahl der in der öffentlichen Wahl zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates gem. §§ 3,4 PGR-Statut bzw. § 5 dieser Wahlordnung,
- f) kann, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen besteht, beschließen, dass die im öffentlichen Wahlgang zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf die einzelnen Orte oder Ortsteile aufgeteilt werden (Sprengelwahl gem. § 20 dieser Wahlordnung); in diesem Fall legt er die Sprengel und die Anzahl der jeweils im Sprengel gewählten Personen fest,
- g) entscheidet beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (6) dieser Wahlordnung über Einsprüche gegen die Wahlliste,
- h) legt beim Wahlmodell „Urwahl mit Personengruppen“ gem. § 23 (3) dieser Wahlordnung die Personengruppen fest,
- i) bestellt gem. § 14 dieser Wahlordnung die Wahlkommission(en) samt deren Vorsitzenden.

§ 12 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören an: der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter / Wahlleiterin), dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens drei, höchstens fünf weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde.

(2) Der Wahlvorstand

- a) koordiniert die Termine für die Vorbereitung der Wahl und für die öffentliche Ankündigung des Wahltermins,
- b) erstellt die Liste der Wahlberechtigten,
- c) erstellt die notwendigen Unterlagen und sorgt für ihre Verteilung,
- d) sorgt dafür, dass die Briefwahl auf möglichst einfache Weise möglich ist,
- e) legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest,
- f) sorgt für die Bekanntgabe von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en),
- g) holt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ die Bereitschaftserklärung der Kandidierenden gem. § 21 (3) dieser Wahlordnung ein,
- h) teilt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (11) dieser Wahlordnung in Zusammenarbeit mit dem/der Wahlleiter:in den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis mit,
- i) legt beim Wahlmodell Urwahl den Zeitraum und die Modalitäten der Wahl gem. § 22 (1) dieser Wahlordnung fest.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Geheimhaltung personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 13 Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin

Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin

- a) sorgt für die Kommunikation mit den mit der Durchführung der Wahl betrauten Stellen der Diözesanen Dienste und mit der diözesanen Wahlkommission,
- b) leitet die Sitzungen des Wahlvorstandes,
- c) beruft zeitgerecht vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal die vom Pfarrgemeinderat zusammengestellte(n) Wahlkommission(en) ein,
- d) teilt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (11) dieser Wahlordnung in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis mit.

§ 14 Wahlkommission(en)

- (1) Die Wahlkommission für jedes Wahllokal besteht aus einem / einer Vorsitzenden und wenigstens zwei, höchstens fünf Beisitzenden.
- (2) Die Aufgabe einer Wahlkommission ist die Sicherstellung der korrekten Abgabe und Zählung der eingehenden Wahlzettel/Stimmen und deren Dokumentation.
- (3) Beim Wahlmodell „Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ dürfen die Kandidierenden der Wahlkommission nicht angehören.

III. Ablauf der Wahl

§ 15 Bekanntmachung des Wahltermins

Das (die) Wahllokal(e), die Wahlzeit(en) und der Wahlvorgang sind vom/von der Wahlleiter/in der Pfarrgemeinde zeitgerecht vor dem Wahltermin durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, durch Aushang von mindestens zwei Wochen und durch Bekanntgabe in den Medien der Pfarrgemeinde mitzuteilen.

§ 16 Wahlvorgang

- (1) Die Wahlkommission sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Es müssen stets wenigstens zwei Mitglieder der Wahlkommission beim Wahlvorgang anwesend sein. Wenn der/ die Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, überträgt er / sie den Vorsitz einem / einer Beisitzenden.
- (2) Die Wahlkommission hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3) Die Abgabe / Entgegennahme des Stimmzettels muss so erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Üblicherweise wird dafür ein Briefumschlag verwendet.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde darf nur einen Stimmzettel abgeben. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine mehrfache Stimmabgabe unmöglich ist. Unbeschadet

dessen ist die Übermittlung von eindeutig zuordenbaren Briefwahlstimmen durch einen Boten / eine Botin zulässig.

(5) Ist ein(e) Wählende(r) der Wahlkommission nicht bekannt, weist er/sie sich mit einem amtlichen Ausweis aus.

(6) Die Wahlkommission streicht diejenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, aus der Liste der Stimmberechtigten.

(7) Ist eine solche Liste nicht vorhanden, führt die Wahlkommission eine Liste, in die die Wählenden eindeutig identifizierbar eingetragen werden.

(8) Werden Wahl-Informationskarten (§ 4 (4) dieser Wahlordnung) verwendet, so bilden die gesammelten Wahl-Informationskarten die Liste jener, die gewählt haben. Wählende, die ihre Wahlkarte nicht zur Wahl mitbringen, werden ergänzend in eine Liste eingetragen.

§ 17 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit entnimmt die Kommission die Umschläge aus der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wählenden. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

(2) Die Wahlkommission öffnet daraufhin die Umschläge und zählt die Stimmen aus.

(3) Ein Wahlkuvert darf nur einen Stimmzettel enthalten.

(4) Es werden die Stimmen für jene Personen gezählt, bei denen der Wählerwille eindeutig zum Ausdruck kommt. In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme.

(5) Über die Wahlhandlung, Stimmenauszählung und das (Teil)-Wahlergebnis fertigt jede Wahlkommission eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern zu unterschreiben und anschließend zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen dem Wahlvorstand zu übergeben ist.

(6) Der Wahlvorstand führt gegebenenfalls die Teil-Wahlergebnisse zusammen und stellt in einer Sitzung das (Gesamt-) Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin einberufen und geleitet. Die Niederschrift dieser Sitzung wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

(7) Die Niederschrifte(n) sind im Pfarrgemeindearchiv zu archivieren und unterliegen daher der Archivordnung der Diözese Linz. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist (gem. § 19 dieser Wahlordnung) aufzubewahren. Erfolgt ein Einspruch gegen die Wahl, sind die abgegebenen Stimmzettel so lange aufzubewahren, bis der Einspruch vom Wahlvorstand behandelt wurde, eine Entscheidung vorliegt und im Falle einer Berufung bei der diözesanen Wahlkommission eine Entscheidung derselben vorliegt.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der/Die PGR-Organisator:in im Seelsorgeteam hat das Wahlergebnis so bald wie möglich durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrgemeinde, durch Verlautbarung bei den folgenden Gottesdiensten und in den weiteren pfarrgemeindlichen Medien bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates und ihre Funktionen sind in der für die Wahl festgelegten Art und Weise in die Pfarre und an den Fachbereich „Ehrenamt und Pfarrgemeinde“ der Diözesanen Dienste zu melden.

§ 19 Einspruch gegen die Wahl

(1) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses von wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrgemeinde schriftlich beim/bei der Wahlleiter:in erhoben werden, der/die diesen an den Wahlvorstand weiterleitet. Der Einspruch muss von mindestens so vielen Personen unterschrieben werden, als der amtierende Pfarrgemeinderat Mitglieder zählt. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

(2) Betrifft der Einspruch die Wahl einer bestimmten Person, so ist diese zu hören, kann aber, falls sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist den Personen, die den Einspruch erhoben haben, und dem / der betroffenen Gewählten mitzuteilen.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes an die diözesane Wahlkommission ist zulässig. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes.

§ 20 Sprengelwahl

Bei der Sprengelwahl werden die Kandidatinnen und Kandidaten in einzelnen Ortschaften oder Orts- bzw. Stadtteilen getrennt gewählt und ausgezählt und bilden gemeinsam den Pfarrgemeinderat.

IV. Sonderbestimmungen bei einzelnen Wahlmodellen

§ 21 Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden

(1) Im Vorfeld der Wahl werden die Pfarrgemeindegehörigen ersucht, Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten zu machen.

(2) Der Wahlvorstand erstellt aus den vorliegenden Wahlvorschlägen eine Liste der Kandidierenden. Bei der Auswahl berücksichtigt er insbesondere die Häufigkeit der Nennung in den eingegangenen Wahlvorschlägen, die Abbildung der gesamten Sozialstruktur und Milieubreite der Pfarrgemeinde unter den Kandidierenden und deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit im

Pfarrgemeinderat sowie zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde. Es sollen mindestens um die Hälfte mehr Kandidierende auf der Liste stehen als zu wählen sind.

(3) Die Bereitschaft zur Kandidatur wird vor der Wahl durch Unterfertigung der von der Diözese Linz zur Verfügung gestellten Bereitschaftserklärung dokumentiert.

(4) Die Liste enthält mindestens Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse aller Kandidierenden. Nach Möglichkeit sind diese auch mit Foto, Interessensgebieten und geplanten Arbeitsschwerpunkten (z. B. Interesse an der Mitarbeit in einem bestimmten PGR-Fachteam) vorzustellen.

(5) Bei der Bekanntmachung der Wahl ist zugleich die Liste der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge zu veröffentlichen. Die Liste der Kandidierenden muss bis zum Wahltermin öffentlich einsehbar sein (z.B. Aushang im Schaukasten, Homepage, Pfarrblatt, etc.).

(6) Alle aktiv Wahlberechtigten können innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Liste vom Wahlvorstand eine Begründung über die Auswahl der Kandidierenden verlangen. Ist ihm/ihr die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten auch nach der Begründung nicht einsichtig, kann er/sie beim Pfarrgemeinderat Einspruch gegen die Liste erheben. Nach Ablauf dieser Woche entscheidet der Pfarrgemeinderat binnen einer weiteren Woche endgültig über sämtliche Einsprüche. Gegen die Entscheidung des Pfarrgemeinderates ist eine Berufung an die diözesane Wahlkommission möglich. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Pfarrgemeinderates.

(7) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidierenden in der gleichen Weise (Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse) und in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.

(8) Die Wählerinnen und Wähler markieren die Kandidierenden ihrer Wahl auf dem Stimmzettel. Es sind maximal so viele Personen zu markieren, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Werden mehr Kandidierende oder keine Person markiert, so ist der Stimmzettel ungültig.

(9) Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates, und zwar so viele Personen wie gem. § 5 dieser Ordnung zu wählen waren. Falls für den letzten Sitz im Pfarrgemeinderat zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los.

(10) Die übrigen Kandidierenden mit mindestens einer Stimme sind als Ersatzmitglieder gewählt. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl bzw. des Losentscheides für den Rest der Pfarrgemeinderats-Periode in den Pfarrgemeinderat nach. Auch der Wechsel eines gewählten Mitglieds des Pfarrgemeinderates auf ein amtliches Mandat gemäß § 2 lit. a PGR-Statut (z.B. Beauftragung als Mitglied im Seelsorgeteam) gilt als Ausscheiden von einem gewählten Sitz.

(11) Der/die Wahlleiter/in teilt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis vor der Veröffentlichung mit.

§ 22 Urwahl

- (1) Im Vorfeld der Wahl legt der Wahlvorstand den geeigneten Zeitraum und die Modalitäten (Fliegende Wahlkommission; Zeiten für die Abgabe der Urwahlstimmzettel im Pfarrgemeindebüro etc.) der Wahl fest, damit die Wahlannahmegespräche bis zu dem vom Bischof festgelegten Wahltermin abgeschlossen sein können. Weiters legt sie einen Termin für die Auszählung der Urwahlstimmzettel fest.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufschreiben eindeutig identifizierbarer Personen (z.B. Familienname und Vorname in Verbindung mit z.B. Ortsteil, Straße, Beruf, Geburtsjahr, etc.) auf den Urwahlstimmzettel. Es können so viele Personen gewählt werden, als durch Wahl zu vergebende Mandate im neuen Pfarrgemeinderat vorgesehen sind. Werden mehr oder keine Personen genannt, so ist der Stimmzettel als Gesamter ungültig.
- (3) Der Stimmzettel ist so zu gestalten, dass die Wählenden dazu aufgefordert werden, die Personen ihrer Wahl möglichst eindeutig zu benennen. Darüber hinaus sind die Wählerinnen und Wähler zu informieren, dass nur Stimmen als gültig gewertet werden können, die den Wählerwillen eindeutig erkennbar machen. Die Anzahl der durch Wahl zu vergebenden Mandate im Pfarrgemeinderat ist am Vordruck des Urwahlzettels anzugeben.
- (4) Die Wahlkommission erstellt nach der Auszählung der Stimmzettel eine nach Anzahl der Stimmen gereichte Liste, nach der die Wahlannahmegespräche mit den Gewählten geführt werden. Erhalten zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Anfrage für die Wahlannahme.
- (5) Die Wahlkommission übergibt das Ergebnis der Wahl dem Wahlvorstand. Dieser prüft die Wählbarkeit der Personen. Finden sich auf der Liste Personen, die passiv nicht wahlberechtigt sind, muss der Wahlvorstand die Streichung von der Liste veranlassen. Das ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Die Wahl wird durch Annahme und Unterfertigung der von der Diözese Linz vorbereiteten Bereitschaftserklärung rechtskräftig.
- (7) Die Wahlannahme-Gespräche werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von vom Wahlvorstand bestimmten Personen aus dem amtierenden Pfarrgemeinderat geführt, bis die Anzahl der durch Wahl zu vergebenden Mandate im Pfarrgemeinderat erreicht ist.
- (8) Das Ergebnis der Urwahl wird an dem vom Bischof bestimmten Wahltag veröffentlicht.
- (9) Zugleich werden in der Reihenfolge der oben genannten Liste Personen angefragt, ob sie bereit sind, als Ersatzmitglieder für den Pfarrgemeinderat zu fungieren. Es sollen mindestens halb so viele Personen bereit sein, als Ersatzmitglied für den Pfarrgemeinderat zu fungieren als dieser gewählte Mitglieder hat. Die Ersatzmitglieder des Pfarrgemeinderates sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23 Urwahl nach Personengruppen

- (1) Es ist möglich, die Urwahl nach vorher festgelegten Personengruppen getrennt durchzuführen (z.B. nach Altersgruppen), um eine möglichst vielfältige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu erreichen.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen in diesem Modell ihre Stimme in allen Personengruppen abgeben.
- (3) Die Personengruppen werden vom Pfarrgemeinderat festgelegt. In diesem Fall werden jeweils die Meistgewählten aus diesen Personengruppen gereiht und um ihre Wahlannahme angefragt.
- (4) Die Personengruppen und die Anzahl der in die jeweilige Gruppe wählbaren Personen sind am Urwahlstimmzettel bekannt zu geben.
- (5) Ansonsten gelten die Bestimmungen § 22 dieser Wahlordnung zur Urwahl.

Abschnitt B – Wahlen durch den Pfarrgemeinderat

I Kooptierungen

§ 24 Kooptierungen in den Pfarrgemeinderat

- (1) Personen, die eine noch fehlende Gruppe bzw. fehlende Kompetenzen (z.B. zu wenig junge Menschen, fehlende Ausgeglichenheit Männer – Frauen etc.) der Pfarrgemeinde im Pfarrgemeinderat repräsentieren, können gem. § 2 lit. d. PGR-Statut durch den Pfarrgemeinderat kooptiert werden. Dies geschieht in einer geheimen Wahl durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die nach Personen getrennt stattfindet. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Seelsorgeteam aus und ist diese Person bereit, weiter dem Pfarrgemeinderat anzugehören, entscheidet der Pfarrgemeinderat über die Kooptierung.
- (3) Der neue Pfarrgemeinderat kann bis zu 5 Personen als kooptierte Mitglieder wählen.

II Wahl des Seelsorgeteams durch den Pfarrgemeinderat

§ 25 Wahl in das Seelsorgeteam

- (1) Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates die Funktionen und Aufgaben eines Seelsorgeteams kennen.
- (2) Die Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams werden von der hauptamtlichen Ansprechperson nach der Bereitschaft gefragt, ob sie bereit sind, für die kommende fünfjährige Periode im Seelsorgeteam zu wirken.
- (3) Erklärt zumindest ein Mitglied des Seelsorgeteams, dass es für die folgende Funktionsperiode nicht mehr zur Verfügung steht, bringen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates Namensvorschläge aus der gesamten Pfarrgemeindebevölkerung für die offenen Funktionen im Seelsorgeteam ein.
- (4) Die Vorschläge für die Nachbesetzung der offenen Funktionen werden vom Pfarrgemeinderat gesammelt, gesichtet und gereiht. Im Anschluss führt eine vom neuen Pfarrgemeinderat beauftragte Ansprechgruppe Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen, in denen auch die Aufgaben und die Einführung ins Seelsorgeteam thematisiert werden. Das hauptamtliche Mitglied im Seelsorgeteam überprüft zuvor das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen in den Pfarrgemeinderat, da dieses auch für die Mitgliedschaft im Seelsorgeteam Voraussetzung ist.
- (5) Nach Abschluss des Findungsprozesses findet im Pfarrgemeinderat nach Personen getrennt eine Wahl in das Seelsorgeteam statt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die gewählten Personen werden dem Pfarrer gem. § 20 (3) Ordnung der Pfarren mitgeteilt.
- (6) Wenn das gesamte Seelsorgeteam bereit ist, für eine weitere Pfarrgemeinderats-Periode zu wirken, stellt es sich den Fragen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Im Anschluss findet, nach

Personen getrennt, eine geheime Wahl statt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die gewählten Personen werden dem Pfarrer gem. § 20 (3) Ordnung der Pfarren mitgeteilt.

(7) Die Funktionsperiode beginnt nach Zugang der Bischöflichen Beauftragung mit dem in diesem Dokument genannten Datum und dauert längstens bis zum Ende des nächsten Pfarrgemeinderats-Wahljahres.

(8) Wenn gewählte, entsendete oder kooptierte Mitglieder durch die Wahl ins Seelsorgeteam zu amtlichen Mitgliedern werden, so rücken jeweils gewählte Ersatzmitglieder (siehe § 21 (10) und § 22 (9) dieser Wahlordnung), andere Entsendete oder neu durch Wahl durch den PGR zu Kooptierende nach.

Abschnitt C - Diözesane Wahlkommission

§ 26 Zusammensetzung und Funktionsperiode der diözesanen Wahlkommission

(1) Der diözesanen Wahlkommission gehören an:

- a) der Generalvikar als Vorsitzender, der diese Aufgabe auch an den/die Leiter:in des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste schriftlich delegieren kann,
- b) der/die Leiter:in des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde,
- c) ein:e Referent:in des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde mit Zuständigkeit für die Pfarrgemeinderäte (Versand der Sitzungseinladungen, Protokoll),
- d) eine ehrenamtliche Person mit juristischer Ausbildung auf Vorschlag des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde der Diözesanen Dienste,
- e) ein Priester auf Vorschlag des Vorstandes des Priesterrates,
- f) ein:e Pfarrseelsorger:in auf Vorschlag der Geschäftsführung des Forums Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung,
- g) ein PGR-Mitglied auf Vorschlag des Ehrenamtsrates der Diözese Linz,
- h) ein:e bei der Diözese Linz beschäftigte:r Jurist:in oder Kanonist:in auf Vorschlag der Leitungskonferenz.

(2) Die diözesane Wahlkommission tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden spätestens neun Monate vor dem Pfarrgemeinderats-Wahltermin zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie beendet ihre Tätigkeit nach Ablauf der Berufungsfrist für die jeweilige Pfarrgemeinderatswahl.

§ 27 Aufgaben der diözesanen Wahlkommission

Aufgabe der diözesanen Wahlkommission ist es

- a) die Wahlordnung im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahl zu interpretieren und Klärung von Fragen vorzunehmen,
- b) die Genehmigung von Wahlmodellen, die von dieser Ordnung abweichen, sofern die inhaltlichen Grundprinzipien der Pfarrgemeinderatswahl (Präambel) beachtet werden,
- c) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des pfarrgemeindlichen Wahlvorstandes gem. § 19 (3) dieser Wahlordnung,
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Pfarrgemeinderates gem. § 21 (6) dieser Wahlordnung,
- e) Vorschläge für die Weiterentwicklung der Wahlordnung zu unterbreiten.

Übersichts-Zeitplan zur Pfarrgemeinderatswahl 2027

PGR-Wahl-Auftakttreffen Frühjahr 2026

Detaillierte Fristen folgen in den Wahlunterlagen, die bei den Wahlvorstands-Schulungen im Herbst 2026 ausgegeben werden.

	In der Pfarrgemeinde	In der Pfarre oder regional
Februar bis Juni 2026	PGR-Sitzung für die inhaltlichen Entscheidungen zur PGR-Wahl. Bis So 27. September 2026: Meldung der zwei Wahlvorstands-Leitenden Bis So 25. Oktober 2026: Meldung des Wahlmodells.	PGR-Wahl-Auftakttreffen in den neuen Pfarren
Ende September bis November 2026	Der PGR-Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf. Erstellung und Präsentation von Informationsmaterial zum gewählten Wahlmodell: • Infos zum Urwahlmodell oder • Aufruf zur Kandidat:innen-Nennung	PGR-Wahlvorstands-Schulungen in den neuen Pfarren/in den Noch-Dekanaten
Jänner/Februar 2027	Erstellung und Veröffentlichung einer Kandidat:innenliste oder Durchführung der Urwahl in einem vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraum und Führen der Wahlannahmegespräche	
7. März 2027	Wahltag für die Wahl aus einer Kandidat:innenliste oder Vorstellung des durch Urwahl gewählten Pfarrgemeinderates	
Ab 15. März 2027	Konstituierende Sitzung(en) und Start des Seelsorgeteam-Wahl/Ergänzungsprozesses bzw. Bestätigung des Seelsorgeteams für die kommende Periode durch den neuen Pfarrgemeinderat	Geplant: Regionale Starttreffen für die neuen PGR-Mitglieder
Herbst 2027	PGR mit ST-Geschäftsführung beginnt sein erstes Wirkungs-Arbeitsjahr.	Regionale PGR-Fachteam-Einführungen ST-Einführungen für neue Seelsorgeteam-Mitglieder